

Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der neuen Organisationsstruktur der Oberämter

Änderung vom 26. September 2023

Der Regierungsrat

gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und §§ 12 Absatz 1, 14 und 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000³⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (neu)

² Die Vorsteher und Vorsteherinnen regeln die Organisation der Oberämter nach Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle gemeinsam in einer Verwaltungsverordnung. Sie legen insbesondere die fachliche Weisungsbefugnis fest.

II.

1.

Der Erlass Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁴⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 2 (geändert)

² Die Wahl- und Abstimmungsprotokolle sind von sämtlichen Mitgliedern des Wahlbüros, jene der Bezirke und Amteien vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Oberamtes, vom stellvertretenden Vorsteher oder von der stellvertretenden Vorsteherin im Namen des regionalen Wahlbüros zu unterzeichnen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes kann Fachmitarbeiter und -mitarbeiterinnen bezeichnen, welche die Wahl- und Abstimmungsprotokolle der Bezirke und Amteien im Namen des regionalen Wahlbüros unterzeichnen können.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [122.111.](#)

³⁾ BGS [122.112.](#)

⁴⁾ BGS [113.112.](#)

2.

Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- c) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Kantonsärztlicher Dienst:
 - 2. (geändert) Verfügungen nach der Epidemiengesetzgebung entsprechend den Zuständigkeiten gemäss der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (kantonale Epidemienverordnung, V EpG) vom 30. April 2019²⁾;
- d) vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst oder von den durch ihn oder sie bezeichneten juristischen Mitarbeitenden:
 - ^{1 quinquies} (geändert) Verfügungen und Anordnungen im Zusammenhang mit Aufsichtsbeschwerden und Ausstandsbegehren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- j) vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Oberamtes Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
 - 2. (geändert) ...

§ 7 Abs. 1

¹ Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- h) (neu) vom zuständigen Zivilstandsbeamten oder der zuständigen Zivilstandsbeamtin:
 - 1. Leichenpässe.

3.

Der Erlass Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (kantonale Epidemienverordnung, V EpG) vom 30. April 2019³⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Zivilstandsämter (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Zivilstandsämter sind für die Ausstellung von Leichenpässen für den Transport ins Ausland gemäss Artikel 70 EpV⁴⁾ namens des Volkswirtschaftsdepartements zuständig.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [122.218](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [811.16](#).

⁴⁾ SR [818.101.1](#).

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 26. September 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2023/1580 vom 26. September 2023.

Veto Nr. 512, Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2023.